

Festsetzung der Fischpreise.

Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Senators Dr. Diefel über den gegenwärtigen Stand unserer Versorgung, in denen von einem Einheitspreis auf dem Fischmarkt für große und kleine Fische die Rede war, wird uns vom Verein der Fischhändler mitgeteilt, daß dieser Einheitspreis nur auf deutsche Schollen Anwendung findet, daß im übrigen aber sämtliche auf dem Markt zur Verteilung gelangenden Fische nach Größen sortiert, zu verschiedenen Preisen dem Kleinhändler überwiesen werden, dieser also auch genötigt ist, vom Verbraucher für die ihm zugeteilten größeren Fische höhere Preise zu fordern.

Um Irrtümern zu begegnen, sei ferner darauf hingewiesen, daß die Preisfestsetzung auf dem Fischmarkt nicht durch die dreigliedrige Prüfungskommission generell erfolgt; vielmehr sind die Preise ein für allemal von der B. C. G. festgesetzt. Nur für vier Sorten, nämlich Rochen, Heilbutt, Wittlinge und Scharben ist durch die B. C. G. kein fester Preis bestimmt, sondern für diese vier Sorten setzt die Prüfungskommission den Preis fest. Außerdem hat diese zu prüfen, ob die Ware minderwertig oder verborben ist und sie dementsprechend zu behandeln.